

Reglement über die Überwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen mit optisch-elektronischen Anlagen (Videoüberwachungsreglement) der Stadt Laufenburg

vom 1. Dezember 2013

Stand: 15.06.2022

Der Stadtrat Laufenburg, gestützt auf § 36 und § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen IDAG vom 24. Oktober 2006, § 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Laufenburg, beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

- 1 Die Videoüberwachung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement.

§ 2 Zuständige Stelle

- 1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.
- 2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

- 1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden.
- 2 Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

- 1 Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.
- 2 Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und folgender Aufschrift angebracht:

„Videoüberwachung
Diese Anlage wird videoüberwacht.
Auskunftsstelle: Gemeindekanzlei“

§ 5 Auswertung

- 1 Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

§ 6 Speicherdauer und Vernichtung

- 1 Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.
- 2 Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
- 3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.
- 4 Die Speicherung von Daten auf externe Datenträger oder das Ausdrucken von Bildern dürfen nur in Absprache mit dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates vorgenommen werden.

§ 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9 Datensicherheit

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711) durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

§ 10 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.
- 2 Es ist den Personen gemäss § 2 Abs. 1 nach Inkrafttreten resp. beim Stellenantritt auszuhandigen.

Laufenburg, 15.06.2022

STADTRAT LAUFENBURG

Der Stadtammann
sig. Herbert Weiss

Der Stadtschreiber II
sig. Ivan Brigante

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage Blauen	2	Velokeller	24h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – Hauswarte – Lieferfirma (Support)
WC-Gebäude Bahnhof	2	Eingangsbereich	24h	Wahrung des Hausrechts	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeschreiber – Betriebsleiter Gemeindewerkhof – Lieferfirma (Support)
Grüngut-Sammelstelle	3	Sammelstelle	24h	Wahrung des Hausrechts	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeschreiber – Betriebsleiter Gemeindewerkhof – Lieferfirma (Support)

Schulanlage Burgmatt	6	Pausen-/ Spielplatz	ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von grobe Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Le- ben	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – Hauswarte – Lieferfirma (Support)
WC-Gebäude Friedhof Sulz	2	Eingangsbereich	24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von grobe Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigun- gen.	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeschreiber – Betriebsleiter Gemeindewerkhof – Lieferfirma (Support)
Parkhaus Marktplatz	8	Eingangsbereich (Ein- und Ausfahrt)	24 h	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von grobe Sachbeschädigungen und erheblichen Verunreinigun- gen.	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeschreiber – Betriebsleiter Gemeindewerkhof

Laufenburg, 15.06.2022

Publikation am 20.10.2022

STADT LAUFENBURG

Herbert Weiss
Stadtmann

Ivan Brigante
Stadtschreiber II

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Anhang	13.06.2022	21.11.2022	Erhöhung Anzahl Parkhaus Marktplatz von 2 auf 8 Kameras